



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom,
Zahl: 810-4/1/2017, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden**

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes (K-GWVG), LGBl. Nr. 107/97, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Bad St. Leonhard i. Lav. wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,50** je Kubikmeter Wasser (inkl. 10 % MwSt.).

§ 4 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5 Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils vierteljährlich am 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. festzusetzen.

§ 6
Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 21.12.2006, Zahl: 810-4/1/2006, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Simon Maier)

Angeschlagen am:
Abgenommen am: